

Kanzleiprofil

Udo Hoffmann

Kanzlei mnh Meyer Neuhaus Hoffmann

■ Kommunikation

Ostenhellweg 59, 44135 Dortmund, Deutschland

Tel.: +49 (231) 528121, Fax: +49 (231) 578178

, Homepage <http://www.mnh-dortmund.de>

Profil auf rechtsanwalt.com: <http://anwalt2816.rechtsanwalt.com>

■ Fachanwaltschaften

Arbeitsrecht, Familienrecht

■ Tätigkeitsschwerpunkte

Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Immobilienrecht, Insolvenzrecht, Reiserecht, Sozialrecht, Straßenverkehrsrecht, Versicherungsrecht, Zwangsvollstreckungsrecht

■ Fachgebiete/Charakteristika

Udo Hoffmann wurde am 9. Januar 1958 in Dortmund geboren. Nach dem Studium an der Ruhr-Universität Bochum absolvierte Rechtsanwalt Hoffmann seinen Referendardienst bei dem Landgericht Dortmund. Im Jahr 1986 wurde er als Rechtsanwalt bei dem Landgericht und dem Amtsgericht Dortmund zugelassen. Seit 2001 ist er auch zur Vertretung der Mandanten vor den Oberlandesgerichten berechtigt.

Als Fachanwalt ist Rechtsanwalt Hoffmann ausgewiesener Experte im Arbeitsrecht und im Familienrecht. Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das Verkehrsrecht, das Versicherungsrecht, das Reisevertragsrecht sowie das Sozialrecht.

Im April 2004 bestellte der Präsident des OLG Hamm Herrn Rechtsanwalt Hoffmann zum Notar.

Der Notar ist eine Amtsperson. Notare sind besonders qualifizierte und erfahrene Juristen.



Der Anwaltsnotar übt das Notaramt neben dem Anwaltsberuf aus. Wie alle Notare ist er zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Als unabhängige Betreuer der Beteiligten hat der Notar über die rechtliche (nicht aber wirtschaftliche) Tragweite des Geschäftes zu belehren und auf klare Erklärungen hinzuwirken.

In einer Angelegenheit, in der der Anwaltsnotar in seiner Eigenschaft als Notar tätig geworden ist, darf er nicht mehr als Rechtsanwalt auftreten. Andererseits darf er in einer Angelegenheit, die er in seiner Funktion als Rechtsanwalt begonnen hat, keine Beurkundungstätigkeit als Notar mehr entfalten.

Notare können auch eine reine Beratungstätigkeit ausüben oder nur zur Anfertigung von Urkundenentwürfen heran- gezogen werden.

Die Urkunden eines Notars beweisen auch noch nach Jahrzehnten die getroffenen Vereinbarungen. Zahlungs ansprüche aus notariellen Urkunden können sofort vollstreckt werden.

Neben ihrem hohen Beweiswert kommt notariellen Urkunden aber auch eine Warnfunktion zu: Vor bedeutenden Entscheidungen wie z.B. einem Hauskauf soll der Bürger durch besondere Formvorschriften vor den Folgen übereilten Handelns geschützt werden. Wo persönlich oder wirtschaftlich weitreichende Folgen drohen, ist der Weg zum Notar gesetzlich vorgesehen oder zumindest dringend anzuraten. Dabei geht es um:

Patientenverfügung und VorsorgevollmachtImmobilien (Kauf, Schenkung, Nießbrauch, Hypothekenbelastung, Grundschuldbestellung)Ehe und Familie (Ehevertrag, Scheidungs- und Partner- vertrag, Adoption)Erbrecht (Testament und Erbvertrag, Erbschein, Nachlass- verteilung etc.)Gesellschaftsrecht (Gründung oder Umgestaltung einer Gesellschaft, Registeranmeldung etc.)

Auch die für die staatlichen Register (Handelsregister, Grundbuchregister und Vereinsregister) zuständigen Stellen verlassen sich bei ihren Eintragungen auf die Richtigkeit notarieller Urkunden.

Als Träger eines öffentlichen Amtes unterliegen die Notare - anders als die Rechtsanwälte - der Aufsicht durch die Präsidenten der zuständigen Landgerichte. Diese prüfen die Amtsführung der Notare, indem sie mindestens alle vier Jahre eine Geschäftsprüfung vornehmen.